

Bericht

*über die Prüfung des Gesamtabschlusses
des Jahres 2020 der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin	III
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VII
I. Prüfungsauftrag	1
II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
A. Prüfungsgegenstände	3
B. Art und Umfang der Prüfung	4
C. Prüfungsschwerpunkte.....	4
D. Dokumentation der Prüfung.....	5
E. Prüfungsnachweise.....	5
III. Grundsätzliche Feststellungen	6
IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2020	9
A. Rechtsgrundlagen	9
B. Prüfungssoftware.....	9
C. Externe Beratung	10
D. Organisation und Buchführung.....	10
E. Festlegung des Konsolidierungskreises	13
F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	17
1. Erstellung der Summenabschlüsse	17
2. Angewandte Konsolidierungsmethoden	18
3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger	19
a) Kapitalkonsolidierung.....	19
b) Schuldenkonsolidierung	22
c) Zwischenergebniseliminierung.....	27
d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung	28
4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen	32
5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	35
G. Gesamtrechenschaftsbericht.....	37
V. Zusammenfassendes Ergebnis.....	41
VI. Bestätigungsvermerk	44

VII.	Anlagen	VIII
A.	Begriffserläuterungen.....	VIII
B.	Konzernstruktur	X
C.	Gesamtbilanz	XI
D.	Gesamtergebnisrechnung.....	XIII
E.	Gesamtfinanzrechnung.....	XIV
F.	Anlagenübersicht	XV
G.	Forderungsübersicht.....	XVI
H.	Verbindlichkeitenübersicht.....	XVII
I.	Gesamtabschlussbericht 2020 der Landeshauptstadt Mainz.....	XVIII

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 14 / 2022

über die Prüfung des Gesamtabschlusses
des Jahres 2020 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	7. März 2022
Aktenzeichen	14/00 93
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	4
Telefon	2240
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EB	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GuD-Anlagen	Gas- und Dampfturbinenanlagen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Kommunale Datenzentrale Mainz
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KV	Kernverwaltung
lfd.	laufenden
MAW	Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH

Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
n. F.	neue Fassung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Siehe
sog.	sogenannten
T€	Tausend Euro
VHS	Volkshochschule Mainz e. V.
VV	Verwaltungsvorschriften
WB	Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
WBM	Wohnbau Mainz GmbH
z. B.	zum Beispiel
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	14
--	----

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung, dem Revisionsamt der Stadt Mainz.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss¹ und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen². Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.³

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV zu § 112 Nr. 2 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits mehrheitlich nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

¹ Vgl. § 108 GemO.

² Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.

³ Vgl. § 297 Abs. 3 S. 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabchluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (nachfolgend KV) verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht vom 22. Juni 2021.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der KV werden auch drei Zweckverbände und zwei Stiftungen vom Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz geprüft.⁴

- Bezüglich der Prüfung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 23. Juli 2021.
- Für den Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes und den Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ lagen die Jahresabschlüsse des Jahres 2020 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses 2020 noch nicht vor. Es wurde deshalb auf die Vorjahreswerte zurückgegriffen.
- Das Prüfungsergebnis der Jahresrechnungen der Stiftungen „Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds“ sowie „Jakob-Kleintz-Stiftung“ kann dem entsprechenden Prüfungsbericht vom 21. September 2021 entnommen werden.

Der Gesamtabchluss des Jahres 2020 wurde seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) im Laufe des Jahres 2021 erstellt und am 29. November 2021 abschließend zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand ab 2. Dezember 2021 statt.

Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses 2020 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

⁴ Bei dem Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ wird die örtliche Prüfung im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchgeführt. Die Verbandsmitglieder umfassen die Gebietskörperschaften der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die Landeshauptstadt Mainz. Für das Jahr 2020 war die Landeshauptstadt Mainz nach dem Rotationsprinzip für die Prüfung zuständig.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss ist, anders als der Jahresabschluss, kein aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Er ist ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk und wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und den einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 mit den in § 109 Abs. 2 bis 4 GemO festgelegten Bestandteilen (Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen)
- testierte Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte des Jahres 2020

Hinweis:

Sofern testierte Jahresabschlüsse bei assoziierten Tochterorganisationen zur Erstellung des Gesamtabchlusses nicht fristgerecht vorlagen, wurde auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen. Da es sich hierbei um Ausnahmen handelt, wird im Weiteren dennoch allgemein von „testierten Jahresabschlüssen“ gesprochen.

- Daten aus der Prüfungssoftware „Doppik al dente!“
- Daten zu Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einbezogenen Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung des Gesamtabchlusses in elektronischer Form

Die Prüfung wurde vom 2. Dezember 2021 bis 25. Januar 2022 durchgeführt. Im Vorfeld wurde bereits der Konsolidierungskreis geprüft.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Zielen und Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt Mainz, von drei Zweckverbänden und zwei Stiftungen, die durch das Revisionsamt der Stadtverwaltung Mainz geprüft und testiert wurden, wurden alle Einzelabschlüsse der Tochterorganisationen sowie der Teilkonzernabschluss durch Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.⁵ Die Prüfung des Gesamtabchlusses wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen

Hierbei wurde das Hauptaugenmerk auf das Beteiligungsverhältnis zwischen der Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend WBM) und WB Services GmbH gelegt. Aufgrund der zum 31. Dezember 2020 erfolgten Einstufung als verbundenes Unternehmen ohne untergeordnete Bedeutung musste der Beteiligungsbuchwert erstmalig bei der Kapitalkonsolidierung Berücksichtigung finden.

⁵ S. hierzu die Ausführungen unter I. Prüfungsauftrag.

- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabchluss und im Gesamtrechenschaftsbericht

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen und zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabchlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses stehen, eingeräumt. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

III. Grundsätzliche Feststellungen

Die Auswertung der im Gesamtabchluss und Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die Vermögensstruktur, Finanzierung, Bonität, Ertragskraft und Kreditwürdigkeit des Konzerns Stadt Mainz.⁶

Die **Vermögenslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA	31.12.2020 in T€	31.12.2019 in T€
Anlagevermögen	5.009.523	4.920.117
Umlaufvermögen	481.083	481.290
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	15.150	13.904
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.970	2.989
Summe	5.508.726	5.418.300
PASSIVA	31.12.2020 in T€	31.12.2019 in T€
Eigenkapital	1.309.197	1.240.894
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.999	412.999
Sonderposten	649.612	634.797
Rückstellungen	551.499	514.688
Verbindlichkeiten	2.575.176	2.606.548
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	10.243	8.374
Summe	5.508.726	5.418.300

Die Gesamtbilanz (s. Anlage C) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

⁶ Hinweis: Bei einzelnen Werten kommt es zu Rundungsdifferenzen.

Die **Ertragslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	2020 in T€	2019 in T€
Gesamtjahresergebnis	82.075	10.342
- Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	2.456	2.318
+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	7.253	515
Gesamterfolg	86.872	8.539

Die Erhöhung des Gesamtjahresergebnisses von 2019 zu 2020 um rd. 78 Mio. € ist im Wesentlichen auf zwei unterschiedliche Gegebenheiten zurückzuführen.

- Die Auflösung des Teilkonzerns WBM zum 31. Dezember 2019 und die damit im Rahmen der Kapitalkonsolidierung verbundene Ertragseliminierung führte zu konsolidierungsrelevanten Sondereffekten, die sich zum Jahresabschluss 2019 einmalig erfolgsmindernd auswirkten.⁷
- Im Jahr 2020 war ein enormer Anstieg der laufenden Erträge zu verzeichnen, der über dem gleichzeitigen Anstieg der laufenden Aufwendungen lag. Die Ertragszuwächse resultierten überwiegend aus Sachverhalten, die sich aus dem Einzelabschluss der KV ergaben. Insbesondere begründen sich diese im Wesentlichen durch erhöhte Steuereinnahmen, die vor allem auf einen Anstieg der Gewerbesteuererinnahmen zurückzuführen sind (rd. 15,5 Mio. €) sowie einen Anstieg bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen. Letzter ergab sich insbesondere durch Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen des Landes (rd. 26,8 Mio. €). Weiterhin hat die Stadt Mainz zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung des Landes erhalten (rd. 5,8 Mio. €). Eine Verminderung der Materialaufwendungen um

⁷ Der Erfolg verringerte sich hierdurch von 24.360 T€ im Jahr 2018 auf 8.539 T€ im Jahr 2019. Nähere Angaben können aus dem Gesamtabschlussbericht 2020, Gesamtrechenschaftsbericht, 1.4 Ertragslage, entnommen werden.

rd. 17 Mio. €⁸ führte ebenso zu einer Erhöhung des Erfolges. Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage D) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

Die **Finanzlage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	2020 in T€	2019 in T€
Finanzmittelbestand	184.319	193.542
Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	2.792	5.526
Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	181.527	188.016

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf einen Teilkonzern und sechzehn Tochterorganisationen. Die größten Teile entfallen auf den Teilkonzern Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend ZBM) i. H. v. 117.160.697,18 € und die verbundene Tochterorganisation WBM i. H. v. 24.526.484,94 €.⁹

Die Gesamtfinanzzrechnung (s. Anlage E) gibt einen Überblick über die Gesamtfinanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

Wie erwähnt, ist der Gesamtabschluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2020 wurde dem Revisionsamt inklusive aller Unterlagen abschließend am 29. November 2021 fristgerecht übergeben.

⁸ Hiervon entfallen rd. 13 Mio. € auf die KV.

⁹ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabschlussbericht 2020, I. Gesamtfinanzzrechnung bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabschlusses 2020 unter 1.3.2 „Finanzlage“ entnommen werden.

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2020

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtabschlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses setzt die Stadtverwaltung Mainz die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobtf! ein. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtabschluss, die speziell auf die Besonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert - zuletzt im Jahr 2017 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben vier Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin des Gesamtabschlusses eine Lesefunktion. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. Externe Beratung

Während der Erstellung des Gesamtabschlusses 2020 wurde seitens des Amtes 20 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobt! eingeholt. Wie auch in den Vorjahren stand er dem Amt 20 bei komplexen und insbesondere erstmalig auftretenden Sachverhalten beratend zur Seite, wie diese im System abzubilden sind. Die Beratung ist weiterhin vertraglich über einen Servicepass geregelt.

Aufgrund der Grundlagenarbeit bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 und der bisherigen Erfahrungen des Amtes 20 mit dem System hat sich der Beratungsbedarf im Vergleich zu den vorherigen Jahren weiterhin minimiert.

D. Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss wurde in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden der testierte Jahresabschluss der KV, die testierten Einzelabschlüsse¹⁰ und der testierte Teilkonzernabschluss der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als numerische Summen-/Saldenlisten aus den Finanzverfahren der voll zu konsolidierenden

¹⁰ Bezüglich der Zweckverbände „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ und Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes s. Ausführungen unter I. Prüfungsauftrag.

Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabchlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. bei Gesetzesänderungen oder Wechselkonten). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabchlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei dem Teilkonzern ZBM mussten die Daten wie in den Vorjahren technisch bedingt manuell eingegeben werden. Beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AÖR (nachfolgend WB) konnte aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabchlusses ersichtlich. Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Spiegeln und der Bilanz werden auf Kontenebene aufgezeigt. Ein Meldebericht stellt einen sog. Beleg dar, der in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden kann, wenn Fehlermeldungen bereinigt wurden. Dies ist u. a. eine technische Grundvoraussetzung für eine abschließende Konsolidierung.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle) wurden über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt, aufbereitet und in „Doppik al dente!“ eingespielt.

Die vorliegenden Datenbestände aus den testierten Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der so einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabschluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der KV entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.¹¹

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabschluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entspricht. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden bereits während der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Sie gelten auch weiterhin. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.¹² Darüber hinaus beinhaltet der Gesamtanhang alle festgelegten wesentlichen Angaben.

¹¹ Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:

- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 4.3.1 Eigene Anteile
- 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 5. Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern

¹² Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

Dem Gesamtabchluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechnungsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die geforderten Unterlagen waren alle beigelegt.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises¹³

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der KV als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen den Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, ausgenommen Zweckverband Sparkasse sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann und keine untergeordnete Bedeutung vorliegt (§ 109 Abs. 6 S. 1 GemO). Hat die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf eine Tochterorganisation, hat keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die primäre Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildete zunächst der Beteiligungsbericht 2021¹⁴. Da dieser jedoch keine Auskunft zu den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen geben kann, wurden die hierzu erforderlichen Informationen bei Bedarf bei der städtischen Stiftungsverwaltung des Amtes 20

¹³ Es wird hierbei zwischen dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden. Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne umfasst alle verbundenen und im weiteren Sinne ergänzend alle assoziierten Tochterorganisationen, sofern keine Einstufung von untergeordneter Bedeutung erfolgte.

¹⁴ Die Prüfung basierte auf dem durch das Amt 20 vorgelegten Entwurf.

eingeholt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen, Satzungen und dem Stiftungsverzeichnis der ADD Rheinland-Pfalz plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienen. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

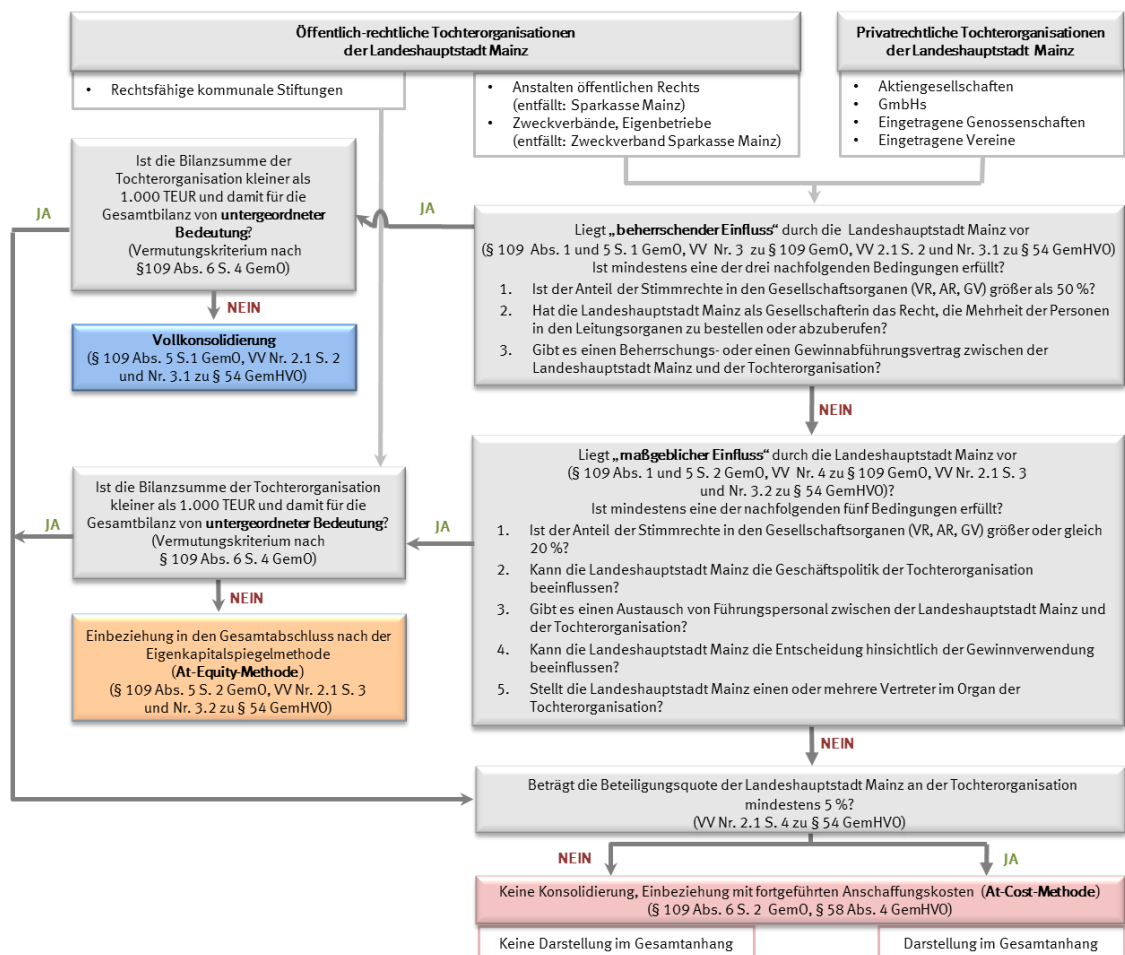


Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2020 standen 17 Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss und wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung als **verbundene Tochterorganisationen** im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befindet sich ein Teilkonzern mit vier Tochterorganisationen.¹⁵

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.¹⁶ Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem der testierte Konzernabschluss des Teilkonzerns ZBM unverändert in den Gesamtabchluss 2020 einbezogen wurde.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit im Gesamtabchluss 2020 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt¹⁷, wurde die VHS analog zu den Vorjahren nicht im Gesamtabchluss 2020 berücksichtigt. Die Problematik wurde bereits bei der Erstellung der Gesamtabchlüsse 2015 bis 2017 in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen. Die unterbleibende Konsolidierung wirkte sich nur geringfügig auf den Gesamtabchluss 2020 aus.¹⁸

¹⁵ Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2020, C.1.2 „Verbundene Tochterorganisationen – ohne untergeordnete Bedeutung“ entnommen werden bzw. aus der Anlage B „Konzernstruktur“.

¹⁶ Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.

¹⁷ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.

¹⁸ Siehe hierzu auch Gesamtabchlussbericht 2019, C.2.3 „Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“.

Eine Veränderung zum Vorjahr fand dahingehend statt, dass die WB Services GmbH aufgrund der Höhe der Bilanzsumme von mehr als einer Million Euro im Jahresabschluss 2020 im Rahmen einer Vollkonsolidierung berücksichtigt wurde.¹⁹

Die WB Services GmbH wurde im Jahr 2019 durch ihre untergeordnete Bedeutung²⁰ lediglich mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss dargestellt.

Im Jahr 2020 standen 11 Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss und wurden im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung als **assoziierte Tochterorganisationen** im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befinden sich fünf GmbHs, drei Zweckverbände und drei Stiftungen.²¹

Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich dahingehend, dass die Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG zum 31. Dezember 2020 nicht mehr als assoziierte Tochterorganisation konsolidiert wird. Dies ist darin begründet, dass die WBM mit dem Rückerwerb des Immobilienvermögens zum 31. Dezember 2020 als Kommanditistin ausgeschieden ist und die Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG zum 12. Januar 2021 im Handelsregister gelöscht wurde.²² Dies konnte anhand des Einzelabschlusses der WBM nachvollzogen werden.

Unter die „**sonstigen Beteiligungen**“ fielen im Jahr 2020 insgesamt 20 Tochterorganisationen. Dieser Kategorie zugeordnet sind:

- vier verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung
- fünf assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung
- zwei Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens 5 % und

¹⁹ Vgl. § 109 Abs. 6 S. 4 GemO.

²⁰ Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 = 893.690,30 €.

²¹ Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

²² Der Konzern Stadt Mainz hielt über seine Anteile an der WBM zum 31. Dezember 2019 mittelbar 94,57 % der Kapitalanteile und 22,45 % der Stimmrechte.

- neun Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 5 %

Die Verringerung zum Vorjahr resultiert aus dem Wegfall der WB Services GmbH, da diese aufgrund der Höhe ihrer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2020 keine untergeordnete Bedeutung mehr aufweist und voll zu konsolidieren ist.²³

Die sonstigen Beteiligungen fließen - mit Ausnahme der beiden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen - über die At-Cost-Methode in den Gesamtabchluss ein.

Der Beteiligungsbericht 2020 enthält vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2020 vorab zur Prüfung vorgelegt. Auch für das Jahr 2020 wurde der Konsolidierungskreis anhand der durch das Amt 20 erstellten Entscheidungsmatrix bestimmt. Der festgelegte Konsolidierungskreis wurde anhand des Beteiligungsberichts 2020 und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis (im engeren Sinne) einbezogenen Tochterorganisationen je ein Meldebericht für das Jahr 2020 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser kann die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten überprüft werden. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit den testierten Jahresabschlüssen wurde wie folgt überprüft:

²³ Vgl. hierzu die Ausführungen zu den verbundenen Unternehmen auf Seite 16 des Prüfungsberichtes.

Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurde eine Vollständigkeitsprüfung und stichprobenartig rechnerische Prüfungen durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Für einzelne voll zu konsolidierende Tochterorganisationen wurden stichprobenartig eigenständig Meldeberichte aus „Doppik al dente!“ erstellt und mit den testierten Jahresabschlüssen abgeglichen.
- Die Auswertung des Summenabschlusses und Erstellung der Gesamtbilanz wurde nachvollzogen.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Stadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen und gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen, wurden - mit Ausnahme der VHS²⁴ - im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen und ebenfalls gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen.

²⁴ Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 15 des Prüfungsberichtes.

Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der KV nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen.²⁵ Somit wird im Konzern Stadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw. wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte analog der Vorjahre und in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.²⁶ Dies gilt ebenso für die verbundenen

²⁵ Vgl. Fußnote 21, S. 16 des Prüfungsberichtes.

²⁶ Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB.

Tochterorganisationen untereinander.²⁷ Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärtsgerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzernspitze statt. Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrechneter Geschäfts- und Firmenwert“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (aktiv/passiv) ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der einbezogenen Tochterorganisation unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz

²⁷ Beispielsweise hält die ZBM Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen²⁸.

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisch erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

Im Jahr 2020 ist die WB Services GmbH als voll zu konsolidierende Tochterorganisation bei den verbundenen Unternehmen mit einem Beteiligungsbuchwert i. H. v. 716.308,85 € hinzugekommen. Bei drei weiteren von insgesamt 22 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten²⁹ traten Änderungen ein. Dies betraf folgende Beteiligungsverhältnisse:

- Teilkonzern ZBM mit der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend GVG)
- Teilkonzern ZBM mit der WBM
- KV mit dem EB

Die größte Buchwertveränderung (> 10 Mio. €) erfolgte bei dem Beteiligungsverhältnis zwischen der KV und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt

²⁸ Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

²⁹ Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht 2020, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“.

Mainz (nachfolgend EB). Die Kapitalkonsolidierung wurde stichprobenartig für dieses veränderte Beteiligungsverhältnis und für die neu hinzugekommene WB Services GmbH nachvollzogen.

Die Grundlage der Kapitalkonsolidierung stellen die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Einheiten sowie der Konzernabschluss dar. Die Buchwerte konnten anhand des Jahresabschlusses der WBM und des Jahresabschlusses der KV jeweils zum 31. Dezember 2020 nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Buchung in „Doppik al dente!“ wurden eigene Auswertungen vorgenommen. Die gebuchten Werte waren korrekt in der Software abgebildet. Es kam zu keinen Feststellungen.

b) Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabschluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der KV und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eliminiert werden. Unter der Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss ausgewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.³⁰ Sofern die zu verrechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten übereinstimmen, ist die Durchführung unproblematisch. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite

³⁰ Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (i. e. S.) mittels eines Meldebogens je voll zu konsolidierender Tochterorganisation und der KV³¹
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen
- Abgleich mit Vorjahresmeldungen (z. B. bestehenden Mietverhältnissen)
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“
- Abgleich der leistungsbezogenen Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den jeweiligen Gegenmeldungen und Plausibilisierung auf Sachebene
- Bei größeren Aufrechnungsdifferenzen (wertmäßig und/oder sachlich) Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung
- Soweit aufsummierte Differenzen im Bereich der Schulden- und/oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung bestehen, werden diese aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.
- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

³¹ Die einbezogenen Tochterorganisationen wurden in der Vergangenheit in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Bereits vor der Erstkonsolidierung wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- **Wesentlichkeitsgrenze** 50.000.000,00 €
($\hat{=}$ rd. 1 % der Gesamtbilanzsumme)
- **Nicht-Aufgriffsgrenze** 100.000,00 €.

Aufgrund der Erfahrungswerte bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde die Bezugsgröße für die Wesentlichkeitsgrenze ab dem Gesamtabschluss 2018 neu definiert.

- **Wesentlichkeitsgrenze** 2.500.000,00 €
($\hat{=}$ rd. 1 % der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände)

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet.

Die Aufrechnungsdifferenzen lagen im Jahr 2020 bei 1.599.167,05 € und damit weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Für den Gesamtabchluss 2020 wurde zunächst die Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander gesichtet. Gegenüber dem Vorjahr lagen die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2020 um 60.297,18 € niedriger. Bei fünf Leistungsbeziehungen lagen die Aufrechnungsdifferenzen über der festgelegten Nicht-Aufgriffsgrenze. Insbesondere für diese Leistungsbeziehungen wurde eine intensive Abweichungsanalyse vorgenommen. Sofern konkrete Anhaltspunkte gefunden wurden, fanden entsprechende Rücksprachen statt. Teilweise konnten Sachverhalte geklärt und die Aufrechnungsdifferenzen demgemäß reduziert werden. Für andere Sachverhalte war dies in einem angemessenen Zeitrahmen nicht möglich, zumal verschiedene Besonderheiten, wie z. B. unterschiedliche Abrechnungssystematiken und eine zu späte Vorlage von Auswertungen eine Analyse erschwerten.

Es wurden folgende wesentlichen Abweichungen beleuchtet:

- **Leistungsbeziehungen zwischen der WBM und dem Teilkonzern ZBM**

Die hier vorhandene Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 408.131,89 € ergibt sich u. a. auch hier durch die Unschärfe im Zusammenhang mit dem Abrechnungssystem von Wärme, Wasser und Gas bei dem Teilkonzern ZBM. Bis zum nächsten Gesamtabchluss wird die konkrete Abrechnungssystematik zwischen der WBM als Verwalterin von Mietobjekten und dem Teilkonzern ZBM intensiver beleuchtet, insbesondere soll seitens des Amtes 20 eine Rücksprache mit der WBM erfolgen, in der für Strom, Wasser und Wärme die dortige Verfahrensweise zur Abrechnung mit Dritten erläutert wird. Im Gegenzug muss die Abfrage bei der ZBM gegenüber den betreffenden Tochterorganisationen des Teilkonzerns so angepasst werden, dass eine entsprechende

Bereinigung um konzerninterne Inhalte transparent und vereinfacht stattfinden kann.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der KV und der Kommunalen Datenzentrale Mainz (nachfolgend KDZ)**

Die vorhandene Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 229.971,28 € konnte nicht aufgeklärt werden. Diese könnte aus der unterschiedlichen Verbuchung von Korrekturen oder Gutschriften aus den Endgeräte-Abrechnungen bei der KV und der KDZ resultieren. Die KDZ weist knapp 180 T€ aus, deren Gegenbuchungen bei der KV aus Zeitgründen und einer Vielzahl von Einzelbelegen nicht erschlossen werden konnte.

- **Leistungsbeziehungen zwischen KV und Teilkonzern ZBM**

Die Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 148.596,68 € ist der Vielzahl an verbundenen Tochterorganisationen geschuldet und ergibt sich aus unterschiedlichen Abrechnungssystematiken für Gas, Strom und Wasser sowie Periodenverschiebungen. Im Verhältnis der Menge an Leistungsbeziehungen zwischen der KV und dem Teilkonzern ZBM liegt die Aufrechnungsdifferenz in einem akzeptablen Bereich.

- **Leistungsbeziehungen zwischen KV und EB**

Die Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 133.975,82 € ist darin begründet, dass sich der EB noch in der systemseitigen Umstellung seines Altsystems befindet und nur marginal Auswertungen und offene Postenlisten liefern kann. Es wird erst ab dem Jahr 2022 möglich sein, detailliertere Auswertungen von konzernrelevanten Informationen zu erhalten. Beim EB wurde ein Altfall gesichtet, der sich zurzeit in Klärung befindet. Es handelt sich hierbei um eine einseitig ausgewiesene Forderung i. H. v. knapp 60 T€ gegenüber der KV, die einer näheren Prüfung bedarf. Die Korrekturbuchung findet nach abschließender Klärung im Gesamtabschluss 2021 statt.

- **Leistungsbeziehungen zwischen KV und WB**

Die Aufrechnungsdifferenzen konnten gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Klärung von Altfällen erheblich reduziert werden (um rd. 149.689 €). Die verbleibende Differenz i. H. v. 111.450,98 € resultiert im Wesentlichen aus dem Jahr 2020 und konnte nicht aufgeklärt werden.

Zur Prüfung wurden jeweils die gegenseitigen Meldungen gesichtet sowie SAP-Auswertungen des Amtes 20 und die entsprechende Übernahme in „Doppik al dente!“. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde für alle fünf Fälle überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

c) Zwischenergebniseliminierung

Entstehen durch den Verkauf von Vermögen innerhalb des Konzerns Gewinne oder Verluste, dürfen diese im Gesamtabchluss nicht ausgewiesen werden. Diese müssen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung konsolidiert werden.

Die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 109 Abs. 5 S. 9 GemO i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB muss eine Zwischenergebniseliminierung nicht durchgeführt werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen (vor Konsolidierung) sowie der Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Wesentlichkeitsgrenze 15.000.000,00 €
(\cong rd. 1 % der Summe der lfd. Erträge)
- Nicht-Aufgriffsgrenze 100.000,00 €

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2020 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Dies wurde anhand eines internen Verzeichnisses des Amtes 20 über Anlagenverkäufe und -käufe innerhalb des Konsolidierungskreises für das Jahr 2020 überprüft. Die sich aus den innerkonzernlichen Verkäufen und Käufen ergebenden Gewinne und Verluste lagen weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge, die durch konzerninterne Geschäftsbeziehungen verursacht wurden, werden gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Die Aufrechnungsdifferenzen haben sich im Jahr 2020 erneut reduziert. Sie weisen zum 31. Dezember 2020 nur noch einen Wert i. H. v. 1.558.983,72 € aus (zum 31. Dezember 2019 lagen die Aufrechnungsdifferenzen bei 1.770.988,60 €).³²

Bei zwei verbundenen Tochterorganisationen gab es weiterhin systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen.

- Beim EB der Stadt Mainz bestehen aufgrund eines Altsystems in der Finanzbuchhaltung im Aufwands- und Ertragsbereich verbunden mit einer Vielzahl von Einzelkonten und Leistungsbeziehungen systemtechnische Schwierigkeiten, die für den Konzernabschluss geforderten Auswertungen vorzunehmen. Eine Softwareumstellung ermöglicht voraussichtlich ab dem Jahr 2022 eine für den Gesamtabchluss erforderliche Auswertung. Als Interimslösung wurde deshalb analog zu den Gesamtabschlüssen 2015 bis 2019 auch für das Jahr 2020 die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem EB der Stadt Mainz entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden.

³² Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Aufrechnungsdifferenzen aller voll konsolidierten Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

- Der verbundene mehrstufige Teilkonzern ZBM hat auf Basis von IBAN innerhalb des Konsolidierungskreises eine Auswertungsmöglichkeit für den Gesamtabchluss generiert. Es wurde hierbei jedoch bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass mit dieser Lösung nicht alle Leistungsbeziehungen erfasst werden, da der erforderliche Zugriff auf bestimmte Nebenbuchhaltungen der Tochterorganisationen fehlt. Der Prozess der Datenbereitstellung wurde im Jahr 2020 weiterhin optimiert. Im Hinblick auf besondere Abrechnungssysteme, wie beispielsweise bei Strom, Wasser und Gas stößt der Teilkonzern ZBM hierbei dennoch an technische Grenzen. Eine Verbesserung bei der Datenbereitstellung wird weiterhin verfolgt. Zunächst verbleibende hohe Aufrechnungsdifferenzen konnten in enger Abstimmung mit dem Teilkonzern ZBM anhand von Buchungen weitestgehend geklärt werden.

Die Eliminierung von Leistungsbeziehungen (Aufwendungen und Erträgen) wurde anhand der folgenden drei Beispielfälle überprüft:

- **Leistungsbeziehungen zwischen der Mainzer Alten- und Wohnheimen GmbH (nachfolgend MAW) und der KV**

Es wurden die Meldungen der MAW herangezogen, die Meldungen der KV und zusätzlich ein Beleg aus der Debitorenliste 2020. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Die MAW meldete gegenüber der KV Erträge i. H. v. 1.462.155,18 €. Die Aufwendungen der KV gegenüber der MAW belaufen sich auf 1.556.127,46 €. Die Aufwendungen und Erträge fanden sich korrekt und vollständig in der durch „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste des Amtes 20 wieder. Es ergab sich eine Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 93.972,28 €. Sie ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen als Differenz aus der Aufwands- und

Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Aufwendungen einen höheren Wert aufweisen als die Erträge.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der KV und dem WB**

Es wurden die Meldungen der KV herangezogen, die Meldungen des WB und zusätzlich eine Auswertung der KV hinsichtlich der Aufwendungen aus dem Jahr 2021³³. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Aus der Abstimmung der Aufwendungen und Erträge resultierte eine Differenz in Höhe von 96.718,71 €, die für den Gesamtabschluss 2020 nicht geklärt werden konnte und richtigerweise in der Konzernergebnisrechnung bei den sonstigen laufenden Erträgen ausgewiesen wurde.

- **Leistungsbeziehungen zwischen dem WB und der WBM**

Es wurden die Meldungen des WB herangezogen, die Meldungen der WBM und zusätzlich Rechnungsbelege aus dem Jahr 2021 über Schmutzwassergebühren aus dem Jahr 2020³⁴. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Die Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 48.883,22 € ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Erträgen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Erträge einen höheren Wert aufweisen als die Aufwendungen.

³³ Abgleich mit den Meldungen des WB aus dem Jahr 2020 zur Berücksichtigung von Periodenverschiebungen.

³⁴ Diese waren bei der WBM bereits im Jahr 2020 gebucht.

Feststellung:

Insgesamt lagen die summierten Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen im Jahr 2020 bei rd. 1,6 Mio. € und liegen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,5 Mrd. € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.³⁵

Die Nicht-Aufgriffsgrenze³⁶ wurde konzernweit in zwei Fällen überschritten³⁷. Die summierten Aufrechnungsdifferenzen lagen bei diesen zwei Fällen insgesamt bei rd. 318.958 €. Im Vorjahr wiesen die Aufrechnungsdifferenzen bei insgesamt fünf Fällen noch höhere Werte aus (insgesamt rd. 728.081 €). Da eine Klärung nicht herbeigeführt werden konnte, wurden die Differenzen akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabchluss berücksichtigt.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen ohne untergeordnete Bedeutung (vgl. § 109 Abs. 6 S. 1 GemO) wurden fünf GmbHs, drei Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Diese assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabchluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der KV erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht -

³⁵ Festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen, siehe Seite 28 des Prüfungsberichtes.

³⁶ Vgl. S. 28 des Prüfungsberichtes.

³⁷ Leistungsbeziehungen zwischen Teilkonzern ZBM mit GVG und WB.

mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt bereits für die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 einvernehmlich festgelegt.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals - mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ sowie in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ und der laufenden Nummer 25 „Zins- und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme und der Ausweis der Stiftungen im Konzern wurden bereits bei der Vorlage der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 geprüft. Für den Gesamtabchluss 2020 wurde demzufolge - analog zum Vorjahr - lediglich die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die

Veränderung i. H. v. 1.144.314,38 € für alle drei Stiftungen wurde korrekt berechnet, richtig unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ gebucht und gleichzeitig über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“ passiviert.

Der Gesamtbuchwert der Stiftungen errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde beispielhaft für die Stiftung Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds nachgeprüft.

Weiterhin wurde die Behandlung der Staatstheater Mainz GmbH beleuchtet. Die KV ist an dieser mit 47 % direkt beteiligt. Auch hier wurde die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Abweichung wurde korrekt ermittelt. Der Eigenkapitalwert wurde anhand der Bilanz zum 31. Juli 2020 der Staatstheater Mainz GmbH³⁸, die prozentuale Beteiligung der KV und der Buchwert anhand des Jahresabschlussberichts 2020 der KV überprüft. In „Doppik al dente!“ wird der Equity-Wert, der sich aus dem Buchwert abzüglich der Eigenkapitalveränderung ergibt, addiert mit vier weiteren GmbHs³⁹, bei denen die KV Eigentümer ist, unter der Position 3.3.3 Beteiligungen bei der KV korrekt ausgewiesen.

Ferner wurde beim Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes, an dem die KV mit 66,67 % direkt beteiligt ist, der Eigenkapitalwert mittels der Bilanz 2019 des Zweckverbandes⁴⁰ und die prozentuale Beteiligung anhand der Verbandsordnung überprüft. Die Berechnung der anteiligen Eigenkapitalveränderungen konnte nachvollzogen werden. Der Ausweis des ermittelten Equity-Wertes in „Doppik al dente!“ erfolgte korrekt unter der Position 3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts.

³⁸ Die Staatstheater Mainz GmbH stellt ihren jährlichen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Juli auf.

³⁹ EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, PMG Parken in Mainz GmbH und in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration.

⁴⁰ Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses 2020 lag der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes noch nicht vor. Demzufolge musste auf Vorjahreswerte zurückgegriffen werden.

Die im Jahr 2019 neu hinzugekommene Tochterorganisation Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG wurde zum 31. Dezember 2020 wieder aufgelöst.⁴¹ Mit dem Rückerwerb des Immobilienvermögens durch die WBM ist diese als Kommanditistin ausgeschieden und die Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG erloschen. Es musste eine Entkonsolidierung in Form der Rücknahme des Beteiligungsbuchwertes und Eigenkapitals erfolgen. Die entsprechenden Schritte konnten sowohl anhand des Rechenschemas als auch in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Der Gesamt-Equitywert wurde richtig errechnet. Die Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Die Berechnungen der Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen und die richtige Verbuchung in „Doppik al dente!“ wurden für die herangezogenen Beispiele überprüft.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

⁴¹ Vgl. hierzu Gesamtabchlussbericht 2020, Kapitel C.1.1 Veränderungen.

Mit einer Beteiligung von mindestens 5 % waren im Jahr 2020 folgende vier verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung betroffen⁴²:

- Proviantmagazin Mainz GmbH & Co. KG
- Proviantmagazin Mainz Verwaltungs GmbH
- WB Gewerbeimmobilien Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH
- WB Wohnraum Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH

Hierzu zählen weiterhin folgende zwei assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung:

- Rheinhessen Standort Marketing GmbH
- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG

Letztlich werden zwei weitere Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens mit 5 % im Rahmen der At-Cost-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Der Konzern Stadt Mainz ist seit dem Jahr 2016 unmittelbar an dem Zweckverband Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ beteiligt. Hier hält die KV lediglich Stimmrechte. Daher findet die At-Cost-Methode keine Anwendung. Auch am Abwasserzweckverband Mommenheim hält die KV nur Stimmrechte, so dass auch hier die At-Cost-Methode nicht angewendet wird.

⁴² Die WB Services GmbH, die im Gesamtabchluss 2019 im Rahmen der At-Cost-Methode berücksichtigt wurde, wies im Gesamtabchluss 2020 aufgrund der Höhe der Bilanzsumme keine untergeordnete Bedeutung mehr aus und musste voll konsolidiert werden.

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der KV, der KDZ bzw. der WBM⁴³ berücksichtigt waren. Hierzu dienten ferner eigene Auswertungen aus dem Finanzprogramm SAP für die KV. Die Werte bei der KDZ und der WBM konnten anhand der testierten Jahresabschlüsse 2020 belegt werden. Weiterhin wurden in den jeweiligen Satzungen der Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG, Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach und des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die verbundenen und assoziierten Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung wurden im Hinblick auf die Stimmrechte, Kapitalanteile und Bilanzsumme bereits im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungskreises beleuchtet.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen Feststellungen.

G. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht stellt neben dem Konzernlagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz dar.

Die finanzwirtschaftliche Haushaltssituation wird durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert. Von einem interkommunalen Vergleich wurde abgesehen; es wurden hierbei die Kennzahlen des Gesamtabchlusses mit den Kennzahlen des Jahresabschlusses der KV ins Verhältnis gesetzt.

⁴³ Eigentümer der Tochterorganisationen, die im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt wurden.

Die weiterhin andauernde und mit erheblichen Beeinträchtigungen verbundene COVID-19-Pandemie wird als besonderer Vorgang nach dem Schluss des Haushaltsjahres erwähnt. Dadurch bedingt kam es zu erheblichen Umsatzeinbußen in den Sparten Verkehr, Stadtmarketing und Kultur. Aufgrund der noch nicht vorhersehbaren Dauer der Krise werden die hieraus resultierenden Risiken als nicht bestandsgefährdend, aber schwer einschätzbar eingestuft.

Der Gesamtrechenschaftsbericht gibt letztlich einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Der Fokus der Chancen- und Risikobetrachtung des Beteiligungsportfolios der Stadt Mainz liegt dabei auf den einzelnen Sparten, die im Einzelnen näher beleuchtet werden.

- In der Sparte Wirtschaftsförderung wird ausgeführt, dass die GVG nur noch ca. 13,5 ha bebaubare Flächen zur Verfügung hat, aber über ausreichende liquide Mittel für Grundstückskäufe verfügt. Das Risiko für die GVG besteht darin, dass die Käufe nicht planbar sind.
- In der Sparte Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft ist bis Ende des Jahres 2025 eine Steigerung des Wohnungsbestandes der WBM auf 11.300 fertiggestellte Wohneinheiten und eine Erhöhung des Bestandes an öffentlich gefördertem Wohnraum auf rd. 5.000 Wohnungen geplant. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie ergeben sich wirtschaftliche Risiken durch ausgesetzte Mieterhöhungen und -anpassungen sowie Erlösausfälle bei den Mieteinnahmen. Weiterhin ist mit Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen sowie damit verbundenen Kostensteigerungen und der Verzögerung von Einnahmen zu rechnen. Dennoch werden in den nächsten Jahren positive Jahresergebnisse und Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter erwartet. Im Stadtentwicklungsbereich liegt der Schwerpunkt auf der im Oktober 2018 begonnenen Sanierung der Rheingoldhalle. Durch einen Brandschaden im Mai 2019 ist es im Bauablauf zu Verzögerungen gekommen, so dass sich der Fertigstellungstermin auf Ende 2021 verschoben hat. Letztlich wirkte sich die COVID-19-Pandemie auch auf den Bauablauf aus.

Materialbeschaffungen wurden mühselig und es kam zu starken Preisanstiegen bei den Baumaterialien. Insgesamt wird in der Sparte Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft eine positive Wachstumsperspektive erwartet. Dies ist insbesondere in der geographischen Lage der Landeshauptstadt Mainz und infrastrukturellen Einbindung begründet.

- In der Sparte Entsorgung und Verkehr ist bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend MVG) aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie weiterhin mit Umsatzeinbrüchen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die ÖPNV-Nutzung auch zukünftig rückläufig ist. Die Neanschaffung von Bussen mit emissionsarmem Abgasstandard erfordert erhebliche Investitionen und die angestrebte Reduzierung der Tarife wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Ein Risiko besteht in der bedrohten wirtschaftlichen Existenz der MVG, sofern die defizitäre Entwicklung weiterhin steigt.
- In der Sparte Versorgung, Energie und Dienstleistung werden sowohl Risiken als auch Chancen für die Entwicklung der Energieversorgung gesehen, insbesondere für die Mainzer Stadtwerke AG, die in ihrem Netzbetrieb für Strom und Gas regulatorischen Vorgaben unterliegt. Chancen werden u. a. durch die begonnenen Kooperationen mit rheinland-pfälzischen Energieversorgern bei der Projektentwicklung von Anlagen nach dem EEG gesehen. Im Bereich Stromerzeugung ist die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (nachfolgend KMW) mit den GuD-Anlagen und dem Gasmotorenkraftwerk in Kombination mit dem neuen Wärmespeicher gut aufgestellt. Die Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien wurden weiterhin verstärkt. Es fand weiterhin eine Akquisition neuer Windkraftstandorte und ein Ausbau des Geschäftsbereichs Photovoltaik statt. Als größtes Risiko wird die Vorziehung des geplanten Kohle-Ausstiegs von 2038 auf 2030 und die geplante Klimaneutralität bis 2045 angesehen. Dies stellt zugleich eine maßgebliche Herausforderung für die KMW dar. Ab dem Jahr 2022 soll mit der Generalsanierung des Taubertsbergbades begonnen werden. Die Sanierung des Freibades und die Erneuerung des Freibadbeckens konnten bereits im Juni 2020 abgeschlossen werden. Dadurch die anhaltende COVID-

19-Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen zum Betrieb von Sportstätten wird das Jahresergebnis der Mainzer Stadtbad GmbH maßgeblich beeinflusst.

- In der Sparte Bildung und Soziales ist bei der Mainzer Alten- und Wohnheime GmbH die Auslastung aufgrund des zeitweisen Aufnahmestopps und der politischen Vorgabe, Betten für eine Quarantänestation freizuhalten, gesunken. Bei der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration erholt sich der aufgrund einer COVID-19-bedingten Betriebschließung rückläufige Produktionsumsatz allmählich.
- In den Sparten Kultur und Stadtmarketing ist durch die Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin mit Umsatzausfällen zu rechnen.

Ein Ausblick in die Zukunft stellt sich so dar, dass es der KV durch den zu erwartenden Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 möglich sein wird, ihre Liquiditätskredite bis Ende des Jahres 2022 vollständig abzubauen und aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auszuscheiden.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Gesamtrechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

V. Zusammenfassendes Ergebnis⁴⁴

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2020 inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen wurde fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Die VHS wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht im Gesamtabchluss 2020 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern des Amtes 20 und dem Revisionsamt bereits bei der Prüfung der Vorjahresgesamtabschlüsse getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

Im Jahr 2020 traten bei vier von insgesamt 22 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten Änderungen bei den zu berücksichtigenden Buchwerten ein, die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als Folgekonsolidierung berücksichtigt werden mussten.⁴⁵ Die größte Buchwertveränderung (> 10 Mio. €) erfolgte bei dem Beteiligungsverhältnis zwischen der KV und dem EB. Die Kapitalkonsolidierung wurde stichprobenartig für dieses veränderte Beteiligungsverhältnis und für die neu hin-

⁴⁴ Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

⁴⁵ Ein Beteiligungsverhältnis (WBM zur WB Services GmbH) kam neu hinzu und wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung berücksichtigt.

zugekommene WB Services GmbH nachvollzogen. Die Buchwertänderungen wurden korrekt im Gesamtabchluss berücksichtigt. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren nachvollziehbar. Es kam zu keinen Feststellungen. Der Posten und die wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr wurde gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2020 mit den Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2019 verglichen. Diese haben sich um 60.297,18 € reduziert. Sie liegen mit rd. 1,6 Mio. € insgesamt weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Es wurden die wesentlichen Abweichungen beleuchtet. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurden überprüft und führten zu keinen Feststellungen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2020 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung konnten die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr weiterhin reduziert werden. Sie liegen aufsummiert bei rd. 1,56 Mio. € und damit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Mrd. € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die Nicht-Aufgriffsgrenze⁴⁶ wurde in zwei Fällen (im Vorjahr fünf) überschritten. Die Prüfung der drei als Stichprobe gewählten Leistungsbeziehungen war ohne Feststellungen. Die Differenzen werden in der Konzernbilanz korrekt als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ dargestellt und fließen ebenso korrekt in die Gesamtergebnisrechnung ein.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5 S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in

⁴⁶ Vgl. S. 28 des Prüfungsberichtes.

den Gesamtabchluss einbezogen, sofern sie nach § 109 Abs. 6 S. 1 GemO keine untergeordnete Bedeutung hatten.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. € ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechengemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen, auch jene verbundenen und assoziierten mit untergeordneter Bedeutung, wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus den Jahresabschlüssen der KV, der WBM und der KDZ in den Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgten hier nicht.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

VI. Bestätigungsvermerk

Gesamtabschluss zum 31.12.2020

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Mainz zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabchlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 18. März 2022

14-Revisionsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial "P" and "M".

Amtsleiter

VII. Anlagen

A. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2020 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Equity-Methode

(1)	Anschaffungskosten der Beteiligung
(2)	± anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
(3)	– vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
(4)	fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt. Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist. Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.

Konsolidierung

Unter einer Konsolidierung wird das Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen mehrerer Tochterunternehmen zu einem Konzernunternehmen verstanden.

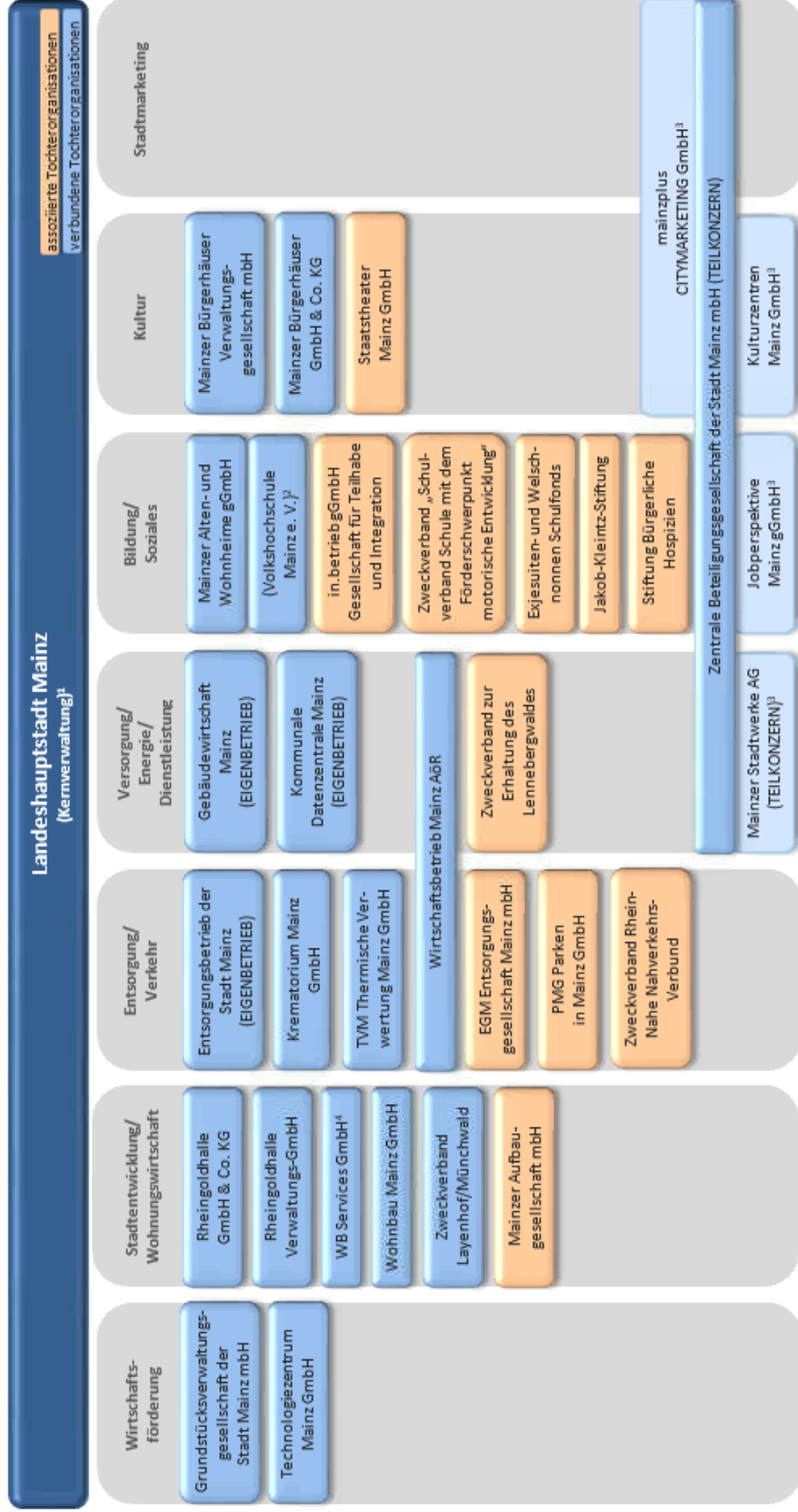
Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

B. Konzernstruktur



¹ Konzernstruktur ohne Beteiligungen unter 20 % sowie assoziierte und verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung (vgl. Kapitel „C.2.2 Sonstige Beteiligungen“).

² Konsolidierung entfällt, da gemäß Vereinsrecht nur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Kapitel „C.2.3 Eingetragene Vereine ohne Kaufmännischen Jahresabschluss“).

³ Berücksichtigung über die Konsolidierung des Teilkonzerns *Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH*.

⁴ Zum 31.12.2020 voll konsolidierte Tochtergesellschaft, Wegfall der zuvor untergeordneten Bedeutung (vgl. Kapitel „C.1.1 Veränderungen“).

C. Gesamtbilanz

AKTIVA Position	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
3 Anlagevermögen	5.009.523.109,91	4.920.117.019,63
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	173.718.771,75	180.141.251,35
3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.280.395,85	17.373.099,58
3.1.2 Geleistete Zuwendungen	12.272.206,35	13.793.659,64
3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	20.526.690,31	17.449.534,56
3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	113.449.507,45	114.423.100,36
3.1.5 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	125,45
3.1.6 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	9.189.971,79	17.101.731,76
3.2 Sachanlagen	4.613.027.480,49	4.526.582.333,80
3.2.1 Wald, Forsten	24.214.066,60	24.381.129,03
3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	349.369.836,86	350.020.090,61
3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.653.663.170,05	1.591.817.853,89
3.2.4 Infrastrukturvermögen	1.252.617.222,58	1.273.722.649,75
3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15.945.032,59	28.843.418,28
3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	138.945.313,25	138.867.663,89
3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	810.528.492,49	799.854.496,07
3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.612.355,33	49.249.855,32
3.2.9 Pflanzen und Tiere	29.014.000,00	18.504.800,00
3.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	293.117.990,74	251.320.376,96
3.3 Finanzanlagen	222.776.857,67	213.393.434,48
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	125.000,00	341.308,85
3.3.3 Beteiligungen	99.598.972,63	93.957.432,72
3.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.403.762,00	5.221.636,05
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	82.826.773,60	76.963.785,38
3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	20.349.081,69	16.979.167,07
3.3.8 Sonstige Ausleihungen	15.473.267,75	19.930.104,41
4 Umlaufvermögen	481.083.177,32	481.289.929,52
4.1 Vorräte	124.599.516,31	103.693.756,86
4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	28.233.639,94	16.865.898,41
4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	62.924.470,73	61.202.920,35
4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	33.405.405,64	25.556.066,23
4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	36.000,00	68.871,87
4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	172.164.760,87	184.054.496,80
4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.280.504,24	54.330.795,43
4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.357.305,98	68.429.719,26
4.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	565.170,01
4.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.467.983,81	11.610.519,83
4.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	4.897,24	4.931,75
4.2.6 Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	3.757,25	0,00
4.2.7 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	520.566,32	241.727,48
4.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände	41.529.746,03	48.871.633,04
4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	184.318.900,14	193.541.675,86
7 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.150.172,71	13.903.752,71
7.1 Disagio	574.071,69	681.648,36
7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	14.576.101,02	13.222.104,35
8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.970.111,67	2.989.337,43
Gesamtbilanzsumme	5.508.726.571,61	5.418.300.039,29

PASSIVA Position	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
1 Eigenkapital	1.309.197.074,12	1.240.893.522,30
1.2 Kapitalrücklage	912.588.545,41	896.066.563,96
1.3 Allgemeine Rücklage	19.746.543,06	18.935.859,43
1.4 Zweckgebundene Rücklagen	27.277.099,33	26.132.784,95
1.5 Gewinnrücklagen	111.783.535,41	36.889.343,26
1.6 Gesamtergebnsvortrag	113.337.619,39	205.657.153,35
1.7 Gesamterfolg	86.872.135,49	8.538.760,59
1.8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	37.591.596,03	48.673.056,76
2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.999.238,33	412.999.238,33
3 Sonderposten	649.612.271,78	634.796.849,57
3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	574.604.300,01	562.419.262,05
3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	516.181.907,75	515.744.928,59
3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	8.138.089,64	11.772.208,36
3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	50.284.302,62	34.902.125,10
3.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	26.510.927,35	26.134.816,55
3.7 Sonstige Sonderposten	48.497.044,42	46.242.770,97
4 Rückstellungen	551.498.535,54	514.688.244,87
4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	370.903.139,75	358.413.086,62
4.2 Steuerrückstellungen	10.168.653,01	6.466.008,49
4.3 Rückstellungen für latente Steuern	1.667.723,36	2.024.295,01
4.4 Sonstige Rückstellungen	168.759.019,42	147.784.854,75
5 Verbindlichkeiten	2.575.176.166,81	2.606.548.406,94
5.1 Anleihen	560.259.315,08	530.095.342,47
5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.807.405.813,08	1.863.685.564,70
5.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.609.113.367,04	1.742.590.928,81
5.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	121.094.635,89
5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.726.494,48	10.837.109,22
5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	42.993.551,28	40.885.908,77
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.168.016,73	56.370.532,50
5.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	219.412,60
5.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.509.856,91	49.015.226,77
5.10 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	3.352,50	43.032,93
5.11 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	6.611.603,89	2.861.427,86
5.12 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.822.942,48	8.194.137,10
5.14 Sonstige Verbindlichkeiten	30.675.220,38	44.340.712,02
6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.243.285,03	8.373.777,28
Gesamtbilanzsumme	5.508.726.571,61	5.418.300.039,29

D. Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019
			in EUR	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	374.859.160,02	366.051.991,40
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	199.114.424,98	167.404.638,71
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	107.553.904,92	90.503.731,20
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85.579.412,20	86.121.096,06
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	618.881.993,12	614.145.124,97
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.031.098,06	16.493.849,05
7	+	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-859.187,09	-2.399.742,81
8	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	13.054.497,78	12.689.541,05
9	+	Sonstige laufende Erträge	69.299.892,10	54.419.418,70
10	=	Summe der laufenden Erträge	1.492.515.196,09	1.405.429.648,33
11	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	423.723.678,22	425.074.448,46
12	-	Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	395.209.384,37	412.294.561,66
13	-	Abschreibungen	134.024.140,92	130.475.964,96
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39.842.123,40	48.496.026,76
15	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	262.220.050,48	247.640.349,82
16	-	Sonstige laufende Aufwendungen	101.053.072,91	91.081.329,42
17	=	Summe der laufenden Aufwendungen	1.356.072.450,30	1.355.062.681,08
18	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	136.442.745,79	50.366.967,25
19	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	4.702.761,99	4.866.641,65
20	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	8.917.198,30	15.497.847,61
21	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	105.638,09	197.638,32
22	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	6.088.776,50	18.727.329,53
23	-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	605.108,29	10.840,73
25	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen	58.038.999,21	64.187.653,98
26	=	Finanzergebnis	-38.829.732,62	-24.909.037,60
27	=	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	97.613.013,17	25.457.929,65
31	-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.686.770,47	9.008.508,48
32	-	Sonstige Steuern	5.850.831,12	6.107.924,38
33	=	Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag)	82.075.411,58	10.341.496,79
34	-	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	-2.456.018,96	-2.318.014,06
35	+	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	7.252.742,87	515.277,86
36	=	Gesamterfolg	86.872.135,49	8.538.760,59

E. Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO)	2020 in EUR	2019 in EUR
1	Finanzmittelbestand	184.318.900,14	193.541.675,86
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	2.791.497,86	5.525.851,17
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	181.527.402,28	188.015.824,69
2	Veränderung des Finanzmittelbestandes	-9.222.775,72	-83.395.440,97
2.1	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde	-2.734.353,31	-1.073.422,47
2.2	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen	-6.488.422,41	-82.322.018,50

F. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht zum 31.12.2020 (Anlage 3)													
Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten				Abschreibungen, Wertberichtigungen				Restbuchwerte			
		Stand zum 01.01.2019 ⁴⁷	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2020 ⁴⁷	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen zum 01.01.2019 ⁴⁷	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen zum 31.12.2020	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres
in EUR													
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47264.197.209,54	3.515.392,11	396.974,07	532.481,41	267.848.108,99	0,00	4788.751.989,79	0,00	397.149,20	173.718.771,75	180.141.251,35	
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4750.047.695,13	1.959.903,92	335.039,97	1.097.611,91	52.770.170,99	0,00	4732.674.596,55	0,00	335.215,10	18.280.395,85	17.373.099,58	
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	4744.634.829,01	11.374,91	0,00	0,00	44.646.203,92	0,00	4731.231.627,58	0,00	0,00	12.272.206,35	13.793.659,64	
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	4737.593.641,31	572.768,75	0,00	3.977.150,90	42.143.560,96	0,00	4720.196.666,37	0,00	0,00	20.526.690,31	17.449.534,56	
3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	118.395.347,15	87.810,33	0,00	0,00	119.043.157,48	0,00	4.532.246,79	0,00	0,00	113.449.507,45	114.423.100,36	
3.1.5	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	116.977,95	0,00	61.934,10	0,00	55.043,85	0,00	116.852,50	0,00	61.934,10	0,00	125,45	
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	4712.848.718,99	889.534,20	0,00	-4.542.281,40	9.189.971,79	0,00	0,00	0,00	0,00	9.189.971,79	17.101.731,76	
3.2	Sachanlagen	46.798.751.916,76	230.406.903,35	42.634.392,89	-532.481,41	6.985.991.945,81	472.272.165.596,46	0,00	127.851.108,16	27.052.239,30	4.613.027.480,49	4.526.582.333,80	
3.2.1	Wald, Forsten	24.381.129,03	0,00	33.969,49	-133.092,94	24.214.066,60	0,00	0,00	0,00	0,00	24.214.066,60	24.381.129,03	
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	367.844.946,10	5.051.558,97	3.037.745,78	-2.613.725,35	367.245.033,94	0,00	17.824.855,49	0,00	53.707,47	349.369.836,86	350.020.090,61	
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	472.086.488.325,14	31.666.659,62	10.201.739,89	70.773.036,67	2.178.726.281,54	0,00	47490.815.515,00	0,00	959.163,85	1.653.663.170,05	1.591.817.853,89	
3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.586.131.981,03	2.333.285,20	1.039.149,77	-5.752.732,49	1.581.673.388,97	0,00	47312.409.331,28	0,00	61.545,88	329.056.161,39	1.273.722.649,75	
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	39.065.732,29	-633.593,76	82.386,31	-8.674.443,38	29.678.308,84	0,00	14.077.270,26	0,00	82.386,31	15.945.032,59	28.843.418,28	
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.867.663,89	75.119,89	0,00	2.529,47	138.945.313,25	0,00	0,00	0,00	0,00	138.945.313,25	138.867.663,89	
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	472.094.489.449,92	36.775.833,39	15.827.240,74	41.378.465,64	2.156.816.508,21	0,00	471.294.634.953,85	0,00	63.189.606,99	810.528.492,49	799.854.496,07	
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	47171.652.437,64	12.683.243,13	10.874.780,59	-6.904.916,22	166.555.983,96	0,00	47122.398.595,82	0,00	12.903.923,48	45.612.355,33	49.249.855,32	
3.2.9	Pflanzen und Tiere	18.504.800,00	10.509.200,00	0,00	0,00	29.014.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.014.000,00	18.504.800,00	
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	271.325.451,72	131.945.596,91	1.537.380,32	-88.610.602,81	313.123.065,50	0,00	20.005.074,76	0,00	20.005.074,76	293.117.990,74	251.320.376,96	
3.3	Finanzanlagen	47222.660.700,01	27.240.920,09	17.648.754,31	0,00	232.252.865,79	4.438,48	479.483.574,38	0,00	3.127,78	222.776.857,67	215.393.434,48	
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	47418.689,16	0,00	0,00	0,00	418.689,16	0,00	47293.689,16	0,00	0,00	125.000,00	341.308,85	
3.3.3	Beteiligungen	102.226.939,33	17.792.650,33	12.151.110,42	0,00	107.868.479,24	0,00	8.269.506,61	0,00	0,00	99.598.972,63	93.957.432,72	
3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.712.599,43	0,00	817.874,05	0,00	4.894.725,38	0,00	490.963,38	0,00	0,00	4.403.762,00	5.221.636,05	
3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	76.963.785,38	5.927.882,34	64.894,12	0,00	82.826.773,60	0,00	0,00	0,00	0,00	82.826.773,60	76.963.785,38	
3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.979.167,07	3.511.614,62	141.700,00	0,00	20.349.081,69	0,00	0,00	0,00	0,00	20.349.081,69	16.979.167,07	
3.3.8	Sonstige Ausleihungen	4720.359.519,64	8.772,80	4.473.175,72	0,00	15.895.116,72	4.438,48	4729.415,23	0,00	3.127,78	421.848,97	19.930.104,41	
3	Anlagevermögen	47285.609.826,31	261.163.215,55	60.680.121,27	0,00	7.486.092.920,59	4.438,48	133.625.604,81	0,00	27.452.516,28	5.009.523.109,91	4.920.117.019,63	

47 Wertanpassungen vom Endbestand 31.12.2019 zum Anfangsbestand 01.01.2020 (vgl. Erläuterung Gesamtrechnenschaftsbericht Kapitel „1.3.1 Vermögenslage“).

G. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht zum 31.12.2020 (Anlage 4)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2020 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2020 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
in EUR						
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	167.719.629,51	445.846,66	3.999.284,70	172.164.760,87	184.054.496,80
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.231.876,17	48.628,07	0,00	45.280.504,24	54.330.795,43
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.356.205,98	1.100,00	0,00	71.357.305,98	68.429.719,26
4.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	565.170,01
4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.126.937,03	170.800,00	170.246,78	13.467.983,81	11.610.519,83
4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	4.897,24	0,00	0,00	4.897,24	4.931,75
4.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	3.757,25	0,00	0,00	3.757,25	0,00
4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	520.566,32	0,00	0,00	520.566,32	241.727,48
4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	37.475.389,52	225.318,59	3.829.037,92	41.529.746,03	48.871.633,04

H. Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2020 (Anlage 5)						
Ifd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2020 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
5	Verbindlichkeiten	805.392.943,43	848.200.898,49	921.582.324,89	2.575.176.166,81	2.606.548.406,94
5.1	Anleihen	125.259.315,08	375.000.000,00	60.000.000,00	560.259.315,08	530.095.342,47
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	486.955.292,42	465.247.817,44	855.202.703,22	1.807.405.813,08	1.863.685.564,70
5.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	288.662.846,38	465.247.817,44	855.202.703,22	1.609.113.367,04	1.742.590.928,81
5.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	0,00	0,00	198.292.446,04	121.094.635,89
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	233.070,83	1.141.094,85	6.352.328,80	7.726.494,48	10.837.109,22
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	42.993.551,28	0,00	0,00	42.993.551,28	40.885.908,77
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.902.516,40	238.207,46	27.292,87	62.168.016,73	56.370.532,50
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	219.412,60
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.509.856,91	0,00	0,00	55.509.856,91	49.015.226,77
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	3.352,50	0,00	0,00	3.352,50	43.032,93
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	37.825,15	6.573.778,74	0,00	6.611.603,89	2.861.427,86
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.822.942,48	0,00	0,00	1.822.942,48	8.194.137,10
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	30.675.220,38	0,00	0,00	30.675.220,38	44.340.712,02



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

